

# Entwicklungen im Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht | Le point sur le droit de l'aménagement du territoire, de la construction et de l'environnement

Berichtszeitraum Mitte Juli 2020 bis Mitte Juli 2021



Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Rechtsanwältin, Titularprofessorin und Partnerin, Zürich\*



Marius Reinhardt, MLaw, Rechtsanwalt, Zürich\*\*

## I. Gesetzgebung

### A. In Kraft getretene Erlasse

Am 1. Januar 2021 trat die Teilrevision des EntG<sup>1</sup> in Kraft.<sup>2</sup> Ziel der Gesetzesneuerung war es, die Verfahrensvorschriften des EntG an die geänderten rechtlichen Verhältnisse anzupassen und neben dem eigenständigen Enteignungsverfahren auch den enteignungsrechtlichen Teil von Plangenehmigungsverfahren im EntG selbst zu regeln. Gleichzeitig wurde eine verbesserte Koordination mit den einschlägigen Sachgesetzen geschaffen. Angepasst und vereinfacht wurden auch die Bestimmungen über die Organisation und Struktur der Eidgenössischen Schätzungscommissionen (ESchK). Mit der Gesetzesänderung wurden weiter die Voraussetzungen geschaffen, dass bei übermässiger Belastung einzelner Schätzungscommissionen rasch reagiert werden kann, indem es neu möglich ist, dauernd oder vorübergehend Mitglieder der ESchK vollamtlich zu beschäftigen. Entschädigungen für Kulturland im Geltungsbereich des BGG<sup>3</sup> werden das Dreifache des massgeblichen Höchstpreises be-

tragen. Mit der Änderung des EntG gingen verschiedene Anpassungen weiterer Bundesgesetze und Verordnungen einher.<sup>4</sup>

Per 1. Januar 2021 trat zudem eine Änderung der VVEA<sup>5</sup> in Kraft.<sup>6</sup> Die Änderungen betreffen die Rückgewinnung von Metallen aus Filterasche.

Mit der Änderung vom 17. April 2019 wurde der Anhang 3.1 der GSchV<sup>7</sup> revidiert.<sup>8</sup> Die Änderungen traten ebenfalls per 1. Januar 2021 in Kraft.

Der am 1. Mai 2019 in Kraft getretene Anhang zur RPV<sup>9,10</sup> welcher in den Kantonen Genf, Luzern, Schwyz, Zürich und Zug die Ausscheidung neuer Bauzonen für unzulässig erklärt hatte, wurde bereits mehrfach angepasst. Nach den entsprechenden Änderungen der RPV vom

\* Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Rechtsanwältin, ist Titularprofessorin für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich. Zudem ist sie Partnerin bei Bratschi AG in Zürich.

\*\* Marius Reinhardt, MLaw, ist Rechtsanwalt bei Bratschi AG in Zürich.

1 Bundesgesetz über die Enteignung (EntG) vom 20. Juni 1930 (SR 711).  
2 Änderung des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) vom 19. Juni 2020, AS 2020 4085 ff.  
3 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGG) vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11).

4 Änderung des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) vom 19. Juni 2020, Anhang, Änderung anderer Erlasse, AS 2020 4100 ff.; Verordnung über die Anpassung des Ordnungsrechts infolge der Änderung des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 19. August 2020, AS 2020 3995 ff.

5 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600).

6 Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 11. Dezember 2020, AS 2020 6283.

7 Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201).

8 Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 17. April 2019, AS 2019 1489 f.

9 Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1).

10 Änderung zur Raumplanungsverordnung (RPV) vom 10. April 2019, AS 2019 1309 f.

Der vollständige Artikel ist verfügbar unter: [www.sjz.ch](http://www.sjz.ch) oder [www.swisslex.ch](http://www.swisslex.ch)